Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2968

13.06.79

Sachgebiet 2032

Beschlußempfehlung und Bericht

des Innenausschusses (4. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1979 (Bundesbesoldungs- und -versorgungserhöhungsgesetz 1979 — BBVEG 79) — Drucksache 8/2873 —

A. Problem

1. Anpassung der Bezüge der Beamten, Richter und Soldaten sowie der Versorgungsempfänger des Bundes, der Länder und Gemeinden an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse (§ 14 BBesG/§ 70 BeamtVG), Erhöhung des Urlaubsgeldes für Beamte, Richter und Soldaten
2. Verbesserung für Versorgungsempfänger

B. Lösung

Mit Wirkung vom 1. März 1979 werden die Bezüge linear um 4 v. H. erhöht. Das jährliche Urlaubsgeld wird um 150 DM (für Beamte auf Widerruf um 100 DM, für teilzeitbeschäftigte Bezügeempfänger anteilige Höhe des Urlaubsgeldes) aufgestockt.

Der Gesetzentwurf enthält ferner eine strukturelle Verbesserung für Versorgungsempfänger der Stufe 2 des Ortszuschlages (Aufstockung des Erhöhungsbetrages nach dem 6. BBesErhG als weiterer Schritt zur Weitergabe des vollen Verheiratetenbestandteils im Ortszuschlag).

Einstimmigkeit in der Schlußabstimmung

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

C. Alternativen

Die von der CDU/CSU-Fraktion im Ausschuß gestellten Anträge, auch die Stellenzulagen in die lineare Erhöhung einzubeziehen, den Erhöhungsbetrag bei den Mindestversorgungsbezügen auf 58 DM anzuheben, das Urlaubsgeld familienbezogen zu erhöhen, hilfsweise es entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates zu staffeln, fanden keine Mehrheit. Einstimmig faßte der Ausschuß eine an den Bundesminister des Innern gerichtete Entschließung, zum nächstmöglichen Termin eine familienbezogene Komponente zum Urlaubsgeld vorzuschlagen.

D. Kosten

Für den Bereich des Bundes (ohne Bundesbahn und Bundespost) werden für das Haushaltsjahr 1979 Mehrkosten von rund 72,5 Millionen DM entstehen. Neben der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost werden auch die Länder und Gemeinden mit Mehrkosten belastet werden.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzentwurf — Drucksache 8/2873 — mit der Maßgabe anzunehmen, daß Artikel III und IV nachstehende Fassung erhalten:

   ‚Artikel III

   Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

   § 14 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485), zuletzt geändert durch ....., erhält folgende Fassung:

   „Das Ruhegehalt erhöht sich um 17,30 Deutsche Mark, wenn seiner Berechnung ein Ortszuschlag der Stufe 2 zugrunde liegt; § 40 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend."

   Artikel IV

   Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

   (1) Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 337), zuletzt geändert durch ....., wird wie folgt geändert:

   a) § 11 Abs. 2 Satz 5 erhält folgende Fassung:

      „Die Übergangsgebührnisse erhöhen sich um 17,30 Deutsche Mark, wenn ihrer Berechnung ein Ortszuschlag der Stufe 2 zugrunde liegt; § 40 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend."

   b) § 26 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

      „Das Ruhegehalt erhöht sich um 17,30 Deutsche Mark, wenn seiner Berechnung ein Ortszuschlag der Stufe 2 zugrunde liegt; § 40 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend."

   (2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.';

2. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen und Eingaben für erledigt zu erklären.

Bonn, den 30. Mai 1979

Der Innenausschuß

Dr. Wernitz	**Regenspurger**	**Liedtke**
Vorsitzender	Berichterstatter	

Bericht der Abgeordneten Regenspurger und Liedtke

I. Allgemeines

Der von der Bundesregierung eingebrachte Gesetzentwurf wurde in der 156. Sitzung des Deutschen Bundestages am 30. Mai 1979 an den Innenausschuß federführend sowie an den Haushaltsausschuß mitberatend und nach § 96 GO überwiesen. Der Innenausschuß billigte den Gesetzentwurf noch am gleichen Tage in seiner 72. Sitzung einstimmig, nachdem Änderungsanträge der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt worden waren. Falls die Stellungnahme des mitberatenden Haushaltsausschusses von den Beschlüssen des Innenausschusses abweicht, wird hierauf bei der 2. Beratung eingegangen werden. Seinen Bericht nach § 96 GO wird der Haushaltsausschuß gesondert vorlegen.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Artikel I

Die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern mit Wirkung vom 1. März 1979 um linear 4 v. H. wurde entsprechend dem Regierungsvorschlag einstimmig gebilligt. Der von den Mitgliedern der CDU/CSU-Fraktion unterstützte Antrag, auch die Stellenzulagen in die lineare Besoldungserhöhung einzubeziehen, wurde dagegen abgelehnt. Die Ausschußmehrheit vertrat die Auffassung, daß diese Problematik im Rahmen eines demnächst zu beratenden Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes, das strukturelle Besoldungsfragen zum Gegenstand hat, erörtert werden müsse.

Artikel II

Der Ausschuß billigte Artikel II unverändert, nachdem er einen Antrag der Fraktion der CDU/CSU, zusätzlich zum Urlaubsgeld von 300 DM, eine familienpolitische Komponente zum Urlaubsgeld, und zwar für Verheiratete und jedes Kind einen Zuschlag von 50 DM, zu beschließen, abgelehnt hatte. Auch der von der CDU/CSU gestellte Antrag, der Empfehlung des Bundesrates zu folgen, innerhalb des im Gesetzentwurf dafür vorgesehenen Finanzvolumens den Betrag des Urlaubsgeldes für Beamte so zu staffeln, daß Beamte mit Kindern ein höheres Urlaubsgeld erhalten als Ledige und kinderlos verheiratete Beamte, fand keine Mehrheit. Die Mitglieder der Koalitionsfraktionen waren aber der Auffassung, daß das Anliegen des Bundesrates gerechtfertigt sei. Auf Antrag der drei Berichterstatter beschloß der Ausschuß, den Bundesminister des Innern zu ersuchen, sobald wie möglich eine familienbezogene Komponente beim Urlaubsgeld einzuführen. Der Ausschuß erwartet, daß dieses Anliegen bei der nächsten Besoldungs-(Tarif)-runde verwirklicht wird, in der es um Fragen des Urlaubsgeldes geht.

Artikel III und IV

Der Bundesrat hatte die Bundesregierung in seiner Stellungnahme gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, in welchem Umfang eine Begrenzung des in den beiden Artikeln vorgesehenen Erhöhungsbetrages in den Fällen des § 40 Abs. 5 BBesG notwendig ist. Nach § 40 Abs. 5 BBesG ist der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Ortszuschlages nur zur Hälfte zu gewähren, wenn beiden Ehegatten der Ortszuschlag der Stufe 2 zustünde. Ruhestandsbeamte, auf die § 40 Abs. 5 BBesG. Anwendung findet, könnten jedoch mit einem Erhöhungsbetrag von 17,30 DM — wie ihn der Gesetzentwurf vorsah — mehr als den halben Verheiratetenbestandteil erhalten. Der Bundesrat hielt eine Begrenzung des Erhöhungsbetrages daher in diesen Fällen für notwendig. Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung ihre Bereitschaft erklärt, dem Vorschlag des Bundesrates zu folgen, obwohl die Regelung durch eine Anwendung des § 40 Abs. 5 komplizierter wird. Sie hält sie jedoch für sachgerecht. Der Innenausschuß übernahm die von der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates unterbreiteten Formulierungsvorschläge zu Artikel III und IV einstimmig.

Die Fraktion der CDU/CSU beantragte, den Erhöhungsbetrag der Mindestversorgungsbezüge gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 BeamtVG auf 58 DM anzuheben. Die Mitglieder der Koalitionsfraktionen lehnten diesen Antrag ab und verwiesen darauf, daß der Erhöhungsbetrag erst durch das Siebente Bundesbesoldungserhöhungsgesetz von 35 DM auf 45 DM angehoben worden sei und an den linearen Erhöhungen niemals teilgenommen habe. Die Koalitionsfraktionen erklärten sich aber bereit, im Rahmen des demnächst zu beratenden o. a. Strukturgesetzes erneut auf diese Problematik einzugehen und zu entscheiden, ob eine nochmalige Erhöhung in dem von der Fraktion der CDU/CSU verlangten Ausmaß geboten sei.

Artikel V

§ 1 sieht eine Ermächtigung für den Bundesminister des Innern vor, den Wortlaut des Bundesbesoldungsgesetzes in der vom 1. März 1979 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt neu bekanntzumachen. § 2 enthält die übliche Berlin-Klausel, und § 3 regelt das Inkrafttreten zum 1. März 1979; lediglich für Artikel I § 1 Nr. 7 ist das Inkrafttreten zum 1. Januar 1979 vorgesehen. Die Vorschrift betrifft den Auslandskinderzuschlag und bedeutet eine Anpassung an das zu diesem Zeitpunkt geänderte Bundeskindergeldgesetz.

Bonn, den 12. Juni 1979

Regenspurger **Liedtke**

Berichterstatter